

Beilage 1365/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen
Landtags betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Straßengesetz 1991 geändert wird
(Oö. Straßengesetz-Novelle 2002)**

Durch das - bislang noch nicht kundgemachte - Bundesstraßen-Übertragungsgesetz (Gesetzesbeschluss des Nationalrats vom 28. Februar 2002, 1023 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung [vgl. 6578 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates]), mit dessen Artikel 5 ein neues Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen erlassen wird, sollen die bis dahin als Bundesstraßen gewidmeten Straßenzüge mit Ausnahme der Autobahnen und Schnellstraßen als Bundesstraßen aufgelassen und den Ländern zur weiteren Verwaltung übertragen werden. Um eine Überführung der betroffenen Straßenzüge in das System des Oö. Straßengesetzes 1991 zu gewährleisten, bedarf es angesichts des Umfangs der betroffenen Verkehrsflächen und der daraus resultierenden Notwendigkeit partieller Sonderregeln - anders als bei vergleichbaren Übertragungsakten in der Vergangenheit - eines Tätigwerdens des Landesgesetzgebers.

Als wesentliche Punkte des vorliegenden Gesetzentwurfs sind im Einzelnen anzuführen:

- Die durch das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz aufgelassenen Straßenzüge, die bereits gebaut sind, werden mit dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes von Gesetzes wegen zu Landesstraßen im Sinn des § 8 Abs. 1 und damit auch zu öffentlichen Straßen im Sinn des § 2 Z. 3. Ein gesonderter Widmungsakt nach § 11 ist hierfür ebenso wenig erforderlich wie eine straßenrechtliche Bewilligung nach den §§ 31 f. Bestehende Bescheide, die sich auf derartige Straßenzüge beziehen, gelten wegen ihrer Objektbezogenheit als dingliche Bescheide und gehen daher - ohne dass es einer gesonderten Anordnung des Gesetzgebers bedürfte - auf die nunmehr zuständige Straßenverwaltung über. Sollten nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzentwurfs Anträge auf Rücküberweisung in Bezug auf die von der Übertragung betroffenen Straßenzüge gestellt werden, sind diese nach dem Oö. Straßengesetz 1991 zu erledigen.

- Gleiches gilt grundsätzlich auch für jene als Bundesstraßen aufgelassenen Straßenzüge, die zwar noch nicht gebaut sind, für die jedoch bei In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes bereits rechtswirksame Verordnungen nach § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 vorliegen. An die Stelle der für Landesstraßen ansonsten vorgeschriebenen behördlichen Akte nach den §§ 11 und 31 f tritt für diese Projekte, auch im Zusammenhang mit allenfalls erforderlichen Enteignungen nach § 35, die Verordnung nach § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971. Dies bedeutet freilich nicht, dass derartige Straßenzüge generell keiner bescheidmäßigen Bewilligung mehr bedürften; soweit einzelne Materiegesetze, wie etwa das Wasserrechtsgesetz 1959, das Forstgesetz 1975 oder das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, ein Projekt der Bewilligungspflicht unterwerfen, muss die geforderte Bewilligung selbstverständlich auch nach der Verländerung der betreffenden Bundesstraße eingeholt werden. Diese Pflicht gilt lediglich dann nicht, wenn das Projekt bereits als Bundesstraße nach dem betreffenden Gesetz genehmigt wurde; derartige Bescheide

gehen als dingliche Bescheide gehen mit der Änderung des Projektwerbers von Gesetzes wegen auf den neuen Projektwerber über.

- Anderes gilt lediglich für jene Vorhaben im Zuge der als Bundesstraßen aufgelassenen Straßenzüge, für die bei In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes noch keine rechtswirksame Verordnung nach § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 vorliegt. Für diese Straßenzüge kommen die Vorgaben des Oö. Straßengesetzes 1991 zur Anwendung, das heißt sie werden erst durch Erlassung einer Verordnung nach § 11 zu Verkehrsflächen des Landes im Sinn des § 8 Abs. 1 und damit zu öffentlichen Straßen im Sinn des § 2 Z. 3. Allerdings sind jene Verfahrensschritte, die bis zum In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes bereits im Hinblick auf die Erlassung einer Verordnung nach § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 gesetzt wurden, soweit als möglich als Verfahrensschritte nach dem Oö. Straßengesetz 1991 anzurechnen und zu berücksichtigten und bei inhaltlicher Gleichwertigkeit nicht neuerlich durchzuführen. Für bereits vorliegende Bescheide nach anderen Materiengesetzen des Bundes und der Länder gilt das zuvor Ausgeführte sinngemäß; als dingliche Bescheide haften sie am Projekt und werden durch die Änderung in der Person des Projektwerbers nicht berührt.

- Ab Wirksamwerden der Einreihung der durch das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz aufgelassenen und in das Eigentum des Landes übertragenen Straßenzüge als Verkehrsflächen des Landes kommt für diese das Oö. Straßengesetz 1991 grundsätzlich vollinhaltlich zur Anwendung. Der Entwurf sieht in einzelnen Punkten, bei denen der Systemwechsel untragbare Folgen für die Straßenverwaltung und vor allem für die budgetäre Situation der Gemeinden nach sich zöge, am (für diese Straßen bisher maßgeblichen) Bundesstraßengesetz 1971 orientierte Sonderregeln vor, die für eine Übergangszeit bis zu einer grundlegenden, die neu übernommenen Straßen vollinhaltlich integrierenden Neuordnung des Landesstraßenrechts in Kraft bleiben sollen.
- Was die Sonderbestimmungen für bereits anhängige Enteignungsverfahren betrifft, ist davon auszugehen, dass laufende Berufungsverfahren beim zuständigen Bundesminister mit In-Kraft-Treten des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes einzustellen sind. Die bekämpften Bescheide des Landeshauptmanns werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf jedoch in Bescheide der Landesregierung nach den vergleichbaren Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 übergeleitet. Im Sinn der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs wird davon auszugehen sein, dass den Parteien des Verfahrens ab Kundmachung dieser Anordnung innerhalb von sechs Wochen die Möglichkeit offen steht, diesen übergeleiteten Bescheid bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts anzufechten.

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme - das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz soll mit 1. April 2002 in Kraft treten - wird vorgeschlagen, die erforderliche landesgesetzliche Vorkehrung in Form einer einzigen Sonderbestimmung zum Oö. Straßengesetz 1991, die als § 40a dieses Landesgesetzes eingefügt wird, zu treffen und diesen Antrag keinem Ausschuss zuzuweisen.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Straßengesetz 1991 geändert wird (Oö. Straßengesetz-Novelle 2002) beschließen.

Dieser Antrag wird gemäß § 26 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung als dringlich bezeichnet.

Linz, am 21. März 2002

Landesgesetz, mit dem das Oö. Straßengesetz 1991 geändert wird (Oö. Straßengesetz-Novelle 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

"§ 40a

Übertragung aufgelassener Bundesstraßen

(1) Die gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen (Artikel 5 des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes) dem Land übertragenen Straßenzüge in Oberösterreich, die bereits gebaut sind oder für die bereits rechtswirksame Verordnungen nach § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 bestehen, gelten als Landesstraßen im Sinn des § 8 Abs. 1 und damit als öffentliche Straßen im Sinn des § 2 Z. 3. Eine Widmung und Einreihung nach § 11 ist für sie ebensowenig erforderlich wie eine straßenrechtliche Bewilligung nach dem 6. Hauptstück. Soweit in Bezug auf einen solchen Straßenzug bei Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eine Verordnung nach § 15 des Bundesstraßengesetzes 1971 besteht, bleiben die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtswirkungen mit der Maßgabe aufrecht, dass über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung von der Landesregierung zu entscheiden ist; die Einlösung der betroffenen Grundstücke oder Grundstücksteile hat durch das Land (Landesstraßenverwaltung) zu erfolgen, wobei die §§ 35 ff zur Anwendung kommen.

(2) Die gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen (Artikel 5 des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes) dem Land übertragenen Straßenzüge in Oberösterreich, für die noch keine rechtswirksamen Verordnungen nach § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 bestehen, werden erst durch eine Widmung nach § 11 zu Landesstraßen im Sinn des § 8 Abs. 1. Die nach diesem Landesgesetz notwendigen Unterlagen und Planungen werden jedoch nach Maßgabe ihrer inhaltlichen Gleichwertigkeit durch bereits bestehende Unterlagen und Planungen ersetzt. Verordnungen nach § 14 des Bundesstraßengesetzes 1971, die sich auf solche Straßenzüge beziehen, gelten ab In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes als Verordnungen nach § 33 mit den dort genannten Rechtswirkungen.

(3) Für Landesstraßen nach Abs. 1 gilt Folgendes:

1. Im Straßenverzeichnis nach § 9 sind diese Landesstraßen als Verkehrsflächen des Landes eigener Kategorie auszuweisen. Eine Änderung der bestehenden Kennzeichnung dieser Straßen ist nicht erforderlich.
2. Der Winterdienst nach § 17 obliegt dem Land. Die Kosten des Winterdienstes sind vom Land zu tragen.
3. § 18 gilt mit der Maßgabe, dass die Errichtung von Bauten und sonstigen Anlagen innerhalb eines Bereichs von 15 Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig ist.
4. Anhängige Verfahren nach den §§ 17 ff des Bundesstraßengesetzes 1971 sind nach den §§ 35 ff mit der Maßgabe fortzuführen, dass an

die Stelle der Bundesstraßenverwaltung die Landesstraßenverwaltung tritt. Bereits erlassene Bescheide des Landeshauptmanns gelten als solche der Landesregierung.

5. Erteilte Zustimmungen der Bundesstraßenverwaltung nach § 21, § 26 und § 28 des Bundesstraßengesetzes 1971 gelten als Zustimmung der Straßenverwaltung nach § 7, § 18 und § 20.
6. § 22 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Gemeinden lediglich jene Kosten anteilmäßig zur Hälfte zu ersetzen haben, die sich aus dem Erwerb des für eine besondere Bauausführung im Sinn des § 22 Abs. 2 notwendigen Grundes ergeben.
7. § 22 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Errichtung von Anlagen zur Straßenbeleuchtung dem Land obliegt."

2. Im § 41 Abs. 1 werden der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und im Anschluss daran folgende Wortfolgen eingefügt:

"- Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2002.

- Bundesstraßen-Übertragungsgesetz und Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. April 2002, jedoch nicht vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen (Artikel 5 des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes), BGBl. I Nr. 50/2002, in Kraft.

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stockinger, Bernhofer, Weinberger, Lauss, Hingsamer, Weixelbaumer

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Frais, Pilsner, Schenner

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner, Haimbuchner, Wimleitner